

Disentis als römisches Kloster

Autor(en): **Müller, Iso**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **27 (1933)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-124590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Disentis als römisches Kloster.

Von Iso MÜLLER.

Das benediktinische Mönchtum war durch die karolingische Kulturarbeit wie durch die Einfälle der Normannen und Sarazenen in seiner Entwicklung gehemmt worden. Viele Klöster waren verlottert und das heitere Treiben der St. Galler Mönche, wie es uns etwa die im Kolorit und Ton zutreffenden Schilderungen des Dichtermönches Ekkehard IV. († c. 1060) in seinen *casus S. Galli* (vgl. cap. 36) zeichnen, war nachgerade für manches Kloster typisch. Doch lebten anderseits die Reformideen Benedikts von Aniane († 821) wieder auf und feierten in dem 910 gegründeten burgundischen *Kloster Cluni* ihre Verwirklichung. Cluni und die cluniazensischen Ideale beherrschten durch volle zwei Jahrhunderte hindurch das Benediktinertum.¹ 933 entstand im alten Kloster Gorze in Lothringen ein neuer Reformherd und hinwiederum aus diesen Landen stammen die beiden Gründer von *Einsiedeln*, die Straßburger Domherren Benno und Eberhard, die um 934 an der Stelle, wo einst vor 70 Jahren der Eremit Meginrat gehaust hatte, ein eigentliches Kloster errichteten. Diese Zelle im finstern Walde blühte besonders auf, nachdem Gregor (964/996) den Abtstab in die Hand genommen hatte. Um die Jahrtausendwende regieren in *Pfävers* auch drei Äbte, die aus *Einsiedeln* stammen, nämlich Abt Hartmann, Eberhard und Gebene. Und von *Pfävers* aus erobert die Reformidee weiter die Ufer des jungen Rheins durch die beiden von *Einsiedeln* postulierten Disentiser Äbte *Adelgötz* und *Otker*. Durch diese sind jedenfalls die *Einsiedler* Gewohnheiten (*Consuetudines*) nach *Disentis* gekommen.²

Auch die Cluniazenser selbst haben ihre Ideale weithin verbreitet, sodaß so vielleicht auf direktem Wege die Wellen des französischen Mönchtums nach *Disentis* gelangt sind. In der Normandie wie in der

¹ *Berlière U.*, *L'ordre monastique des origines au XII^{me} siècle*. Paris 1924, p. 188-310; *Hilpisch Stephan*, *Geschichte des benediktinischen Mönchtums*. 1929, S. 133-155.

² *Müller Iso*, *Disentis im XI. Jahrh. Studien und Mitteilungen O. S. B.* 50 (1932) 194-224.

Provence, in Aragon wie in Kastilien, in der Lombardei wie in Latium haben sie klösterliche Reformherde angefacht. Des öfteren haben die Äbte von Cluni römische Reisen unternommen, ja Abt Majolus († 994) und Odilo († 1048) zogen fast regelmäßig mit den deutschen Kaisern nach Italien. *Abt Majolus*, der der Tiara nahe stand, nahm seinen Weg 967 nach Italien *über Chur*. Kurz vor dem Osterfest, das damals auf den 31. März fiel, war er in Chur und am 16. Juli in Pavia. Ob er über den Septimer oder den Lukmanier gegangen ist, wissen wir nicht.¹

Disentis selbst hat nicht nur Reformmönche bekommen, es hat auch solche weitergegeben. 1075/1082 war der *Disentiser Propst Uodalricus Abt in Muri*. Zwar wurde er nicht benediziert und verließ Muri wieder. Die Reform hatte hier nämlich andere Ziele. Disentis war bis 806 bischöflich-königliches Kloster gewesen, um dann als eigentliches königliches Kammergut zu gelten. Hingegen waren die deutschen Klöster, allen voran *Hirsau*, meist von einem Eigenkirchenherren, dem weltlichen Stifter des Klosters, abhängig. Wollten nun diese Klöster ganz nach der Mönchsreform leben, dann mußte zuerst das germanische Eigenkirchenrecht zu Falle gebracht werden. Das haben die Hirsauer, diese deutschen Cluniazenser von mehr herb-asketischer denn liturgisch-feiner französischer Art, erreicht. Mit der gleichen schneidenden Stoßkraft, mit der Wilhelm von Hirsau focht, unternahm Muri den Kampf gegen den Eigenkirchenherrn, und gerade im Jahre 1082, in welchem Muri Reformabtei wird, verließ unser Disentiser Abt Uodalricus die Murensen Abtszelle. Was Graf Adalbert von Kalw Hirsau geben mußte, freie Abts- und Vogtswahl, mußte auch Graf Werner von Habsburg seinen Murensern zugestehen.² Die viel umstrittenen *Acta Murensia* haben Uodalricus nicht ganz unparteiisch beurteilt.³ Sie werfen ihm auch vor, er habe sich wieder nach seinen alten *Consuetudines* in Disentis gerichtet (*cepit secundum priorem conversationem suam non tam regulariter vivere sicut decebat*). Vielleicht mochte es dem Disentiser Abt an Verständnis für die Lage Muris gefehlt haben. *Disentis* war nicht Hirsauer Reformkloster, sondern blieb *isoliert* und jeder festen Kongregationsbindung ferne. Was Disentis nötig hatte, war die neue *libertas* der Exemtion, wie sie die Cluniazenser anstrebten, nicht die alte von den Hirsauern erkämpfte *libertas*, d. h. Freiheit vom Eigen-

¹ *Sackur Ernst*, Die Cluniazenser 1 (1892) 222 ; 2 (1894) 443, 541.

² *Waas Adolf*, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. 2 (1923) 12-25.

³ *Quellen zur Schweizer Geschichte*, 3 (1883) 31, ed. M. Kiem ; dazu vgl. *Studien u. Mitteilungen O. S. B.* 50 (1932) 214.

kirchenherrn.¹ Disentis wollte *römisches Kloster* im Sinne der neuen *libertas* werden, es ist im Wellenschlage kluniazensischer Ideen, wie alle damaligen Klöster.

Bevor wir auf diesen Exponent der Reformbewegung eingehen, möchten wir noch aus dem Disentiser liturgischen Sammelband aus der Mitte des XII. Jahrhunderts, Cod. Sang 403, S. 108, eine Strophe zitieren, die deutlich den Zusammenhang mit dem Reformgeist offenbart. Sie stammt aus einem Hymnus zum hl. Nicolaus, dessen Verehrung besonders durch die Cluniazenser weithin verbreitet wurde. Doch stellte dieser Hymnus auch ein universelles Schema für beliebige Heilige vor, deren Namen im ersten Verse eingefügt wurden. Er findet sich in mehreren Codices des XII. Jahrhunderts.² Die zweite Strophe lautet :

Juva nutantem ordinem monachicum,
succurre clero et gementi populo,
principes doce sectari iustitiam
et symul totam sustenta ecclesiam.

Dieser Codex, Sang. 403, stellte eine hohe *liturgische Kultur* dar, die hoffentlich bald von fachmännischer Seite ins Licht gestellt wird.³ Er paßt gut in die Zeit, da in Cluni unter Abt Hugo († 1109) die Mönche kaum eine halbe Stunde vom Chordienste frei waren.⁴ Doch bilden anderseits die kleinen Lektionen wieder einen Gegensatz zum westlichen Cluni. Es scheint hier oberitalienischer Einfluß vorzuliegen, der über den Lukmanier her gewandert ist.⁵ Die Benutzung eines *ordo romanus* zeigt die römische Orientierung des Klosters.⁶

Der ganz unverhältnismäßige Vorrang der Psalmodie vor den andern Arbeiten sowie die große Prunkliebe der Cluniazenser haben Veranlassung gegeben, daß von *Citeaux* aus seit 1098 wieder die alte

¹ *Schreiber Georg*, Kurie und Kloster im XII. Jahrh., 1 (1910) 65 (= *Stutz U.*, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 65).

² *G. M. Dreves*, *Analecta Hymnica medii aevi*, Bd. 52, S. 75.

³ Disentis besitzt eine phototypische Kopie desselben.

⁴ *Hilpisch Stephan*, *Geschichte des benediktinischen Mönchtums*, 1929, S. 187.

⁵ *Bäumer Suitbert*, *Geschichte des Breviers*, 1895, S. 279, 335-336.

⁶ Cod. Sang. 403, S. 352 eine rote Rubrik : *Clama sic incipitur ut antiphona vigiliam natalis domini finiatur. Nam illi male dicunt, qui putant, quod in quatuor temporibus debeat incipi, sed romanus ordo praecipit, quod supradicto modo sic debeat cantari. Es dürfte vielleicht der Ordo romanus XI gemeint sein, der zwischen 1128/43 entstanden ist. Migne, Patrologia latina, 78, col. 1035 A.*

Einfachheit und Handarbeit betont wurde. Bernhard von Clairvaux hat der neuen Gründung der weißen Mönche Geist und Glanz verliehen. Sogar manche stolze, alte Abtei der schwarzen Benediktiner hat die neue Regel adoptiert. In *Chur* hat *Bischof Adalgott* (1151/1160), ein *Zisterzienser*, den Geist eines hl. Bernhard verbreitet.¹ Man hat auch neuerdings an der Churer Kathedrale bauliche Gepflogenheiten desselben Ordens nachgewiesen.² Somit strebt Chur nach Cisterz, Disentis aber nach Cluni hin. Es ist nämlich erst eine Kombination des XVII. Jahrhunderts, die Adalgott, den Churer Zisterzienser-Bischof, mit Disentis in Beziehung bringt und ihn endlich mit dem Einsiedler Reformabt Adalgott, der um das Jahr 1000 in Disentis regierte, identifiziert.³ Disentis verzichtete auf die Vorteile von Citeaux, wie z. B. auf die Laienbrüder, die die Besitzungen selbst bewirtschafteten. Darum ist es im XIII. Jahrhundert diesem Paßkloster am Lukmanier auch so schlecht ergangen.⁴

Cluni war 910 gegründet und schon bald unter die direkte Gewalt des Nachfolgers Petri gestellt worden, wie sich ja schon die iroschottischen Mönche von Bobbio 628 von der Jurisdiktion des Bischofs ihrer Diözese eximieren ließen. Cluni wurde unter Rom gestellt, um dessen Schutz, nicht dessen Herrschaft zu erhalten, so eine Urkunde von 927 (*apostolicae sedi ad tuendum, non ad dominandum*). Dafür hatte das Kloster einen Recognitionszins zu zahlen. Die *Schutzprivilegien und Exemtionen* lassen sich seit der Mitte des IX. Jahrhunderts in steigender Zahl nachweisen. Für die Reform ist die Anrufung des päpstlichen Schutzes in hohem Grade bezeichnend. Die reformfreundlichen Coenobien wollten sich zum vorneherein durch möglichst starke Privilegien schützen und deshalb waren ihre Interessen von Anfang an mit denen des römischen Stuhles verknüpft. Cluni ist allerdings nur ein Teil der Reform, aber deren wichtigster. Im Mönchtum selbst wurde gegen Privatbesitz, Laienkleidung und Fleischgenuß Sturm gelaufen und das gemeinschaftliche Leben wieder betont, zugleich wurden große Kreise kirchlichen Gesichtspunkten wieder zugänglich gemacht.⁵

¹ Vgl. *Mayer J. G.*, Geschichte des Bistums Chur, 1 (1907) 207-213. Die Regierungsdaten sind gesichert durch das *Necrologium Curiense*, ed. Juvault (1867), S. 13, 99.

² *Anzeiger für schweiz. Altertumskunde*, 32 (1930) 170-173.

³ *Müller Iso*, Disentis im XI. Jahrhundert. Studien und Mitteilungen O. S. B., 50 (1932) 196.

⁴ Jahresbericht d. historisch-antiquar. Ges. v. Graubünden, 41 (1911) 9-14.

⁵ *Sackur*, 1 (1892) 41-43, 270-273; 2 (1894) 448-449.

Die Klöster strebten danach, den *Papst an die Stelle des Bischofs* zu stellen und haben oft auch geradezu den einen gegen den andern ausgespielt. Hatte schon Papst Silvester II. (999/1003) das Wohl der römischen Kirche mit der Blüte Clunis in Beziehung gebracht, so zeigte die folgende Entwicklung ein immer stärkeres Verschmelzen der Interessen des Mönchtums und des Stuhles des hl. Petrus. In der Roma aeterna stieg das Gefühl auf, daß die wahren Vorkämpfer für die christlichen Ideale die Mönche seien. Diesen Gesichtspunkt brachte Heinrich II. zum Ausdruck, als er den Cluniazensern den ihm von Papst Benedikt VIII. überreichten Reichsapfel zum Geschenk machte. Das französische Hauptkloster wurde eben als der Mittelpunkt der kirchlichen Bewegung angesehen. Und dieses Cluni selbst verdankte seinen Glanz wiederum neben der Persönlichkeit seines ersten Abtes Odo dem Anschlusse an den römischen Stuhl. Die Reform gipfelte dann in den Ideen und der Persönlichkeit Gregors VII. (1073/1085). Und als der Investiturstreit durch das Wormser Konkordat von 1122 beendet war, ging die Kirche der Zeit entgegen, in der unter Innozenz III. (1198/1216) die äußere Machtentfaltung des Papsttums den Höhepunkt erreichte. Da war päpstlicher Schutz mehr wert denn ein königliches Dokument.¹ Und wie stand es mit dem königlichen Schutze für Disentis ?

Bis jetzt hatte sich Disentis gegen alle etwaigen Angriffe von Bischöfen oder weltlichen Großen in den Schutz des Königs gestellt. Wahrscheinlich schon seit dem 8. Jahrh., sicher nach 806 königliches Eigenkloster geworden, hatte es 960 von Otto I. die freie Abtwahl sich zusichern lassen, die dann Otto II. 976 wieder bestätigte, ebenso Otto III. 993. Das letztere Diplom ist überhaupt eine allgemeine Bestätigung des Besitzes, die der Immunität gleichkommt. Seit Mitte des IX. Jahrhunderts sind Königsschutz und Immunität auch identisch. *Disentis* wurde wirklich als *königliches Eigenkloster* betrachtet. Das ergibt sich daraus, daß Heinrich II. es 1020 wie sein eigenes Kammergut an die bischöfliche Kirche von Brixen verschenkte. 1048 hat es dann Heinrich III. in die frühere Reichsunmittelbarkeit versetzt. Er sagt ausdrücklich, das Kloster sei « in pristinam libertatem et ius regni » restituiert. Diese Immunität wurde noch 1112 von Heinrich V. bestätigt, um aber 1177 durch eine Einverleibung mit Brixen doch wieder aufgehoben zu werden. Die Gunst der sächsischen Ottonen war dem

¹ *Sackur*, I (1891) 271 ; 2 (1894) 84-89, 437-449.

Kloster ohne Zweifel eine Stütze. Allein die Vereinigung mit Brixen, die der letzte der Sachsen, Heinrich II., vornahm und die dann die Salier Heinrich III., Heinrich IV., Heinrich V. wiederholten, machten den königlichen Schutz mehr denn illusorisch. Disentis wurde zum Spielball in der Hand des Kaisers, der es je nach Belieben zur Stärkung seiner Parteigänger benutzte. Abt Uodalricus wird nicht Unrecht gehabt haben, wenn er 1048 gegenüber Heinrich III. betonte, Disentis sei durch dieses Verfahren fast ganz heruntergekommen (*pene ad nihilum redactam*).¹

Es ist nur zu verständlich, wenn man sich nach einem andern, stärkern Schutz, als es der königliche war, umsah. Diesen fand man in dem Papste. Dessen Sitz war weit entfernt und daher nicht in der Lage, ein privates Eigentumsrecht über die Klöster auszuüben. Zugleich besaß er die stärkste und umfassendste Disziplinargewalt. Disentis mußte sich, insbesondere nach dem Wormser Konkordat von 1122, das wenigstens einen theoretischen Sieg bedeutete, an den römischen Stuhl wenden, wenn es unabhängiger werden wollte. In der Tat hat Papst *Honorius II.* (1124/1130), der hervorragende Verdienste um das Wormser Konkordat hatte, durch eine *Bulle von 1127*, Januar 23, das Stift unter seinen *apostolischen Schutz* genommen.² Ferner wurden dessen Freiheiten und Besitzungen bestätigt, dabei bemerkt, daß es auch den Äbten nicht erlaubt sei, die Güter des Klosters zu veräußern. Das freie Wahlrecht wird ebenfalls garantiert. Niemand soll in die

¹ Müller *Iso*, Die Anfänge von Disentis. Freiburger Diss. 1931, S. 144-151; Dietze *Heinrich*, Rätien und seine germanische Umwelt in der Zeit von 450 bis auf Karl d. Gr. Diss. Würzburg 1931, S. 254. Studien und Mitteil. O. S. B., 50 (1932) 200-212.

² Abschrift a. d. Anfang d. XVIII. Jahrh. in Cod. suppl. 383/32, f. 284 v, in Wien. Gedruckt bei *Thommen Rudolf*, Urkunden z. Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, 1899, nr. 9, S. 6-7. Eine zweite Kopie in Ms. Rh. Hist. 6 in der Zentralbibliothek Zürich. Fuchs'sche Dokumentensammlung, S. 3-4. Die Varianten zur Wiener Kopie bei *Hoppeler-Müller*, Disentis im XIV. Jahrh. S. A. Bündnerisches Monatsblatt, 1932, S. 21. Eine dritte Kopie des XVIII. Jahrh. im Stiftsarchiv St. Paul in Kärnten, Ms. B. 61, Bd. II (1106/1198), XIX b. 61 b., fol. 50. Nach der Abschrift von P. Thiemo Raschl vom 22. Mai 1932 sind folgende Varianten zum Wiener Texte zu notieren: zu *Thommen*, S. 7, Zeile 3: *Waltere*, Z. 4: *rationalibus*, Z. 5: *auctore*, Z. 8: *possedit*, Z. 15: *tibi*, Z. 17: *B. Benedicti*, *providerint*, Z. 26: *existente*, Z. 31: *Amen. Amen. Amen*, Z. 33: *Datum, Armerici*. Ein ausführliches Regest bringen die Lit. Dis., nr. 1, das bei *Mohr*, Cod. dipl. 1, 159, nr. 115, abgedruckt ist. Ebenfalls nur Regest *Eichhorn*, P. Ambros, *Episcopatus Curiensis*. St. Blasien, 1797, Cod. prob., S. 47, nr. 42. Siehe auch *Brackmann Alb.*, *Helvetia Pontificia*, Berlin 1927, S. 107.

Verhältnisse des Klosters eingreifen, jedoch mit der Klausel: *salva dioecesani episcopi reverentia*. Dieser letztere Zusatz beweist, daß es sich nicht um die volle Exemtion handelte, sonst würde gerade das Gegenteil davon stehen, nämlich *salva sedis apostolicae auctoritate*, wie es z. B. in einem Schreiben für das Kloster Reichenau heißt, welches Innozenz III. 1207 gab.¹

Die Formel *salva episcopi reverentia* kommt im XII. Jahrhundert häufig vor. Sie ist hier nicht außerhalb des Dekretes, sondern innerhalb und am Schlusse der klösterlichen Besitzaufzählung angebracht, wie in andern Dokumenten: *decernimus, ut ... omnia integra conserventur ... , usibus omnimodis profutura, salva dioecesani episcopi reverentia*. Die Anwendung der Formel in dieser Stellung erfolgte, von ganz vereinzelt Fällen abgesehen, eben für die Klöster bischöflicher Obödienz. Darunter waren also nicht Rechte des Bischofs verstanden, die er bei exemten Klöstern hatte, wie das Recht der Darreichung pontifikalischer Handlungen, auf den bischöflichen Zehnt- und Oblationenteil und andere temporale Ansprüche, sondern es handelt sich hier um ein ganz bischöfliches Kloster. In der Frühzeit des XII. Jahrhunderts waltete in der Kurie die Tendenz, bischöfliche Rechte zu achten und zu schützen. Entgegen der Klausel *salva episcopi reverentia* trat dann erst die andere auf: *salva sedis apostolicae auctoritate* — und zwar unter Alexander III. (1159/1181), der auch hier wieder als Jurist scharfe Grenzen zog — die als höchst wahrscheinliches Kriterium der Exemtion anzusehen sein wird.²

Da ferner in dieser Bulle von keiner *tutela specialis* die Rede ist, spricht das wiederum gegen die Exemtion. Dieses *specialiter* neigte sich zu Beginne des XII. Jahrhunderts dem Exemtionsinhalte zu, um allerdings erst wieder unter Alexander III. bewußt zum klassischen Ausdruck der exemten Rechtsstellung der Klöster erhoben zu werden. Da der Ausdruck jedoch wegen seiner zwitterhaften Vergangenheit belastet war, ersetzte Alexander III. die vorhandenen Ausdrücke der Exemtionsterminologie « *specialiter* » und « *libertas* » durch einen klaren unzweideutigen Terminus: *nullo mediante*.³

Durch die Bulle Honorius II. von 1127 war *Disentis* in die *Tutela*

¹ Beyerle K., Kultur der Abtei Reichenau, München 1925, S. 448.

² Schreiber Georg, Kurie u. Kloster im XII. Jahrh., I (1910) 56-63 (= *Stutz U.*, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 65).

³ Schreiber, l. c., I (1910) 47-56.

und Protectio des römischen Stuhles gekommen. Hatte es früher im X. und XI. Jahrhundert Schutz bei den Königen und Kaisern gesucht, so schloß es sich nun an den immer mehr an politischer Bedeutung gewinnenden Nachfolger Petri an. Diese Kommendation war noch kein privatrechtliches Verhältnis und das Kloster noch nicht päpstliches Eigenkloster. Reichskloster, also *abbatia regalis* zu sein und zugleich ein römisches Kloster zu bleiben, schloß sich, praktisch wenigstens, nicht aus. Umsomehr war dies der Fall, als nach dem Tode Friedrichs II. († 1250) das alte römische Reich deutscher Nation in die Brüche ging. Aber durch diesen päpstlichen Schutz wurde das Verhältnis zum Ordinarius keineswegs bestimmt, es gab auch nicht-exemte Abteien mit römischem Schutze. So ist Disentis *Reichskloster mit römischem Schutze* und für letzteren zahlt es auch einen *Zins*.¹ Diese Zinszahlung datiert jedenfalls von der obgenannten Bulle von 1127. Als Cencio Savelli in Rom Kämmerer wurde, verfaßte er 1192/98 den *liber censuum*, ein Register der Einkünfte, Zinsen und Schenkungen an Rom bezw. den Lateran. Savelli bestieg dann als Honorius III. (1216/1227) den päpstlichen Stuhl. Unter der Liste: *Ista sunt nomina abbatiarum et canonicarum regularium sancti Petri* steht: *Alemania: In Curiensi Fabariense, Disertinum*.² Zunächst ist Pfävers vor Disentis genannt, da es schon 1116 unter päpstlichen Schutz kam.³ Wie man aus der Bemerkung sieht, hat Rom kein allzugenaues Register geführt, sonst hätte auch Cencio sofort die betreffende Leistung angeführt. Aber zur Zeit des Konstanzer Konzils, als Martin V. am 11. November 1417 aus dem Konklave noch nicht als Papst hervorgegangen war, hat ein Conrad Hofflich, Chorherr zu St. Stephan in Konstanz und Unterzieher der Zinse und Einkünfte der apostolischen Kammer, von Abt Peter den seit vielen Jahren rückständigen Zins von einem jährlich zu entrichtenden Gulden gefordert, ja sogar den Abt bedroht, Rechtsmittel gegen ihn anzuwenden. Da aber Abt und Konvent und andere Zeugen eidlich aussagen konnten, daß der Zins seit Menschen Gedenken weder von der apostolischen Kammer selbst noch von dessen Einziehern je verlangt worden sei, so spricht Hofflich den Abt und das Kloster bezüglich der bis zum heutigen Tage verfallenen Zinsen frei

¹ *Schreiber*, 1 (1910) 32-47; *Göller E.*, Die Reichenau als römisches Kloster, siehe *Kultur der Abtei Reichenau*, 1925, S. 438-451.

² *Liber censuum* S. R. E., ed. Fabre-Duchesne, Paris 1910, S. 243 u. 246.

³ *Brackmann A.*, *Helvetia Pontificia*, Berlin 1927, S. 114.

und quittiert ihn dafür. Diese Abmachung wurde in Chur am 19. Oktober 1417 vereinbart.¹

Es ist wahrscheinlich, daß ein Gulden etwa der Zins war, den Disentis, seit es römisches Kloster geworden war, zahlen mußte. Es ist nämlich sicher, daß die päpstliche Kurie nie den Versuch gemacht hat, in Bestätigungsfällen den Zins zu erhöhen, wofür nur ein Fall bekannt ist. Der Papst zeigt hier echt mittelalterliche Auffassung. Auch wurde in der Praxis selbst der Zins nicht so scharf eingetrieben und von der Pflicht hierzu ohne allzu schwere Verbindlichkeiten enthoben. Ein gleicher Fall wie 1417 mit Disentis hatte sich schon zwischen Alexander III. und dem Abte Hugo von St. Fursy à Lagny ereignet, wonach der Papst auch nur «in quodam scripto librorum nostrorum» eine Zinspflicht der Abtei entdeckte, die er dieser mangels sonstiger schriftlicher Aufzeichnungen und jeder Erinnerung erließ, mit der Bemerkung, daß die römische Kirche niemals gewohnt gewesen sei, solche Leistungen zu verlangen, sondern mehr, um dieselben zu ersuchen (numquam consuevit exigere, sed potius rogare). Daß man von Disentis Geld und nicht Naturalleistungen erbat, ergab sich aus der fernen Lage. Naturalleistungen wären auch viel höher zu stehen gekommen. Der Normalzins war der jährlich bezahlte Byzantiner, der dem 1417 geforderten Gulden ziemlich entsprach.² Disentis wurde also nicht als besonders privilegiertes und begütertes Kloster angesehen, es war eben nur päpstlich geschütztes, nicht aber exemptes Kloster.

Den römischen Schutz, diese große historische Analogiebildung zum königlichen Schutze, mußte Disentis bald in Anspruch nehmen. 1154 hatte Barbarossa dem Kloster viele Besitzungen in der Lombardei geschenkt. Nachdem jetzt der Kampf Friedrichs I. mit Alexander III. sich zu Gunsten der geistlichen Gewalt entschieden hatte und da der Papst auch Landesherr in Italien war, wandte sich Disentis an den Nachfolger Alexanders III., an Papst *Lucius III.* (1181/85), der in *Verona* am 11. Januar 1185 die Besitzungen des Klosters bestätigte.³

¹ Litterae Disertinenses von Abt *Placidus Reimann*, c. 1650. nr. 61, S. 27 (Kopie Disentis) = *Stöcklin* († 1641), *Brevis Chronologia*, nr. 43 (Kopie Disentis).

² *P. C. v. Planta-Fürstenu*, Geld und Geldeswerte. Jahresbericht d. histor.-antiquar. Ges. v. Graubünden, 26 (1886) 18. Ganz anders gewertet ist Disentis in einem päpstlichen Taxenbuch des XV. Jahrh. (133 $\frac{1}{3}$ Gulden). *Anzeiger f. Schweiz. Geschichte*, 18 (1887) 55.

³ Kopie des XVIII. Jahrh. in Zentralbibliothek Zürich, Ms. Rh. Hist. 6. Fuchs'sche Dokumentensammlung, S. 5, gedruckt bei *Mohr*, Cod. dipl. 1, 212-213, nr. 150. Ferner eine Abschrift in Wien von 1639 in Cod. 94, fol. 12, deren Varianten

Die besonders wichtigen oder gefährdeten Besitzungen in der Lombardei wurden mit Namen aufgeführt. Im Laufe des XII. Jahrhunderts war die namentliche Besitzesaufführung tatsächlich zum notwendigen Bestandteil des Schutzbriefes geworden. Da die betreffenden Güter einerseits in Streulage und vom Kloster selbst sehr weit entfernt waren, andererseits gerade die Benediktinersitze eine wirtschaftliche Krisis durchmachten, erklärt sich die Bestätigung von selbst. Während die Prämonstratenser und Zisterzienser mit ihren vielen Konversen die Güter selbst bewirtschafteten, waren die Benediktinerklöster leider vom Eigenbetrieb zum Rentenbezug übergegangen und so geriet manches alte Kloster in tiefe Verschuldung, wie z. B. St. Gillers, Nonatola, Moissac, während sich die Hospitaliter und Templer geradezu als ausgesprochene kapitalistische Institute, als finanzstarke Einrichtungen präsentieren konnten. Hinzu kam noch der stetig abnehmende Personalbestand der alten Klöster. ¹ Disentis hatte 1254 noch drei Mönche und zwei unsichere Kandidaten. ² Um der Veräußerungsgefahr von Seite des Abtes zu steuern, hatte schon das Privileg von Honorius II. von 1127 verboten, daß der Abt irgendwie Güter veräußere. Im XIII. Jahrhundert haben sich die Äbte aber an dieses Verbot nicht gehalten.

Auffallend ist, daß fast gerade 30 Jahre nach 1154 die päpstliche Bestätigung eingeholt wird. Freie Schenkungen waren nach germanischem Rechte widerrufflich und deshalb hat ja auch die Kurie die Schenkungen immer speziell bestätigt. Wenn sich auch die juristische Schärfe und ihre Terminologie (*tutela*, *protectio*) in diesem Dokumente nicht finden, so will doch der Inhalt zweifellos der römischen Disertina den päpstlichen Schutz angedeihen lassen. Höchst wichtig in dieser Bulle ist die *Inkorporation der Pfarrkirche zu Brigels mit zwei Kapellen*, jener des hl. Eusebius in Brigels und jener des hl. Georg in Schlans. Hier müssen wir weiter ausgreifen.

Wir sahen, daß Disentis im X. Jahrhundert unter den Ottonen

zum Texte von Fuchs = Mohr notiert sind bei *Thommen*, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Basel, 1 (1899) 17, nr. 21. Regest in den Lit. Dis., nr. 2, wonach Abt Peter von Pontaningen am 8. Juni 1402 dieses Dokument vidimieren ließ. Vgl. *Helvetia Pontificia*, ed. Brackmann, Berlin 1927, S. 107. Zur früheren Datierung auf 1184 sei bemerkt, daß der Papst in Verona urkundet vom 25. Juli 1184 bis 25. Nov. 1185; am 11. Januar 1184 ist er zu Anagni, wo er seit dem 22. Sept. 1183 bis zum 23. März 1184 urkundet. *Jaffé-Loewenfeld*, *Regesta Pontificum Romanorum*, 2 (1888) 484, nr. 15346.

¹ *Schreiber*, 1. c., 2 (1910) 214-218, 240-248, 250-253.

² *Acta Pontificum Helvetica*, ed. Joh. Bernoulli, 1 (1891) 384, nr. 634.

sich der Immunität erfreute. Wir haben auch schon betont, daß Disentis wahrscheinlich auf Fiskalboden gegründet wurde, daß ihm, in gewissem Sinne als Rodungskloster, ein Teil des Oberlandes als Grundherrschaft zugewiesen wurde. Aus verschiedenen Gründen ist diese alte Immunitätsgrenze beim Russeinertobel zu suchen, wo noch die Trümmer der Festung Hohenbalken zu finden sind. Dieser Teil des Oberlandes ist auch ganz anders besiedelt; er zeigt das reine Hofsystem, nicht das Dorfsystem. Das Russeinertobel ist auch rheinwärts hinunter der erste größere Einschnitt. Nach den dortigen Felsen nennt man das Gebiet rheinaufwärts, d. h. die drei Gemeinden Disentis, Medels und Tavetsch Sursassiala, das andere hingegen Sutsassiala. Die Sursassiala war also wohl des Klosters erstes Gebiet, das es vom Reiche erhalten hatte.¹

Sehr früh mag zu diesem älteren und engen *Immunitätsbezirk* auch Ursern gekommen sein, da ja auch der dortige Kirchensatz von alters her dem Kloster Disentis gehörte.² Fedor Schneider gibt der Ansicht Raum, Ursern sei vermutlich schon unter Karl d. Gr. an Disentis gekommen, wie denn überhaupt die Karolinger wichtige Paßlandschaften ihren großen Reichsabteien anvertrauten.³ Also in Ursern und Sursassiala war Disentis festgewurzelt. 1351 aber reichte das Disentiser Gebiet schon bis zur Ringgenberger Brücke.⁴ Dieses Datum, 1351, scheint nur zufällig erst jetzt aufzutauchen, der zweite Immunitätsbezirk muß schon vor 1185 vollendet worden sein. In diesem Jahre nämlich werden eben Brigels mit seiner Pfarrkirche S. Maria und den Filialen St. Euseb und St. Georg in Schlans definitiv dem Kloster eingegliedert. Brigels bereitete wegen seiner isolierten Lage und der vielen Freien, die dort wohnten, der Angliederung an den Immunitätsbezirk der Abtei am meisten Schwierigkeiten. Besitzungen hatte das Kloster dort schon durch das Tellotestament von 765. Erst 1536 haben alle Brigelser Freien sich den Gotteshausleuten angeschlossen.⁵ Fassen wir diese

¹ *Purtscher Frid.*, Studien zur Geschichte des Vorderrheintals im Mittelalter. Jahresbericht d. histor.-antiquar. Ges. v. Graubünden, S. A. Bd. 41 (1911) 11; *Müller*, Anfänge, I. c., 144-150; *Poeschel E.*, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich 1930, S. 75, 244.

² *Hoppeler Robert*, Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursern im Mittelalter. S. A. aus dem Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, 32 (1905) 47.

³ *Schneider Fedor*, Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter in: Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift f. G. v. Below, Stuttgart 1928, S. 43.

⁴ *Bluntschli Johann Caspar*, Geschichte des Schweiz. Bundesrechtes, 2 (1875) 8.

⁵ *Tuor Peter*, Die Freien von Laax, Chur 1903, S. 114-117; *P. N. Curti*, Die rätschen Kirchen des Stiftes Disentis. S. A. Bündnerisches Monatsblatt, 1921, S. 3-4. Siehe auch HBSL 2 (1924) 356-57; 6 (1931) 191. Hingegen handelt es

Bestimmung von 1351 als nur zufällig uns erst in diesem Jahre mitgeteilte Grenze des festeren und zweiten Immunitätsgebietes auf, so verstehen wir, warum der Abt von Disentis 1261 sein Gebiet beschrieb: a flumine Turzio usque ad crucem de Loco Magno.¹ Dieser Sturzbach ist der St. Petersbach mit Wasserfall, westlich von Obersaxen, d. h. Maierhof.² Der aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts stammende Ringgenberger Turm wird aber darum 1351 als Grenzpunkt für die Waffenhilfe genannt, weil er das geschlossene Immunitätsgebiet von Disentis gut begrenzt.³ Brigels selbst ist von vielen Freien durchsetzt; darum galt Ringgenberg als feste Grenze; dann erscheint die Burg Fryberg bei Truns 1253 ebenfalls im Besitze des Klosters⁴, während die erstere Burg in Händen war, die dem Kloster gut gesinnt blieben. So ist also hier bei der Ringgenberger Brücke die östliche Grenze für das geschlossene und bewehrte Disentiser Immunitätsgebiet zu suchen. Freie Abtswahl und Immunität, das waren die beiden Elemente, welche die Selbständigkeit des Klosters verbürgten. Ein weiterer Fortschritt zur Exemption war nun diese Inkorporierung der Kirche in Brigels und zweier Filialkapellen.

Es handelt sich um eine incorporatio non plena, bei welcher nur die Einkünfte der Stellen dem Kloster zukamen, die Amtsbefugnisse aber einem Weltpriester zugewiesen werden mußten. Eine solche Einverleibung sollte die materielle Lage des Stiftes heben, gab aber indirekt auch auf geistlichem Gebiete manches Einspracherecht.

Den Mönchen war die Ausübung von *pfarrlichen Funktionen* verboten, so bestimmten noch römische Synoden von 1083, Autun 1094,

sich nicht um Brissago im Tessin, wie HBLS, 2 (1924) 358-59 angibt, sondern um Brigels. Vom Kloster aus gegründet konnten wohl nur die Kirchen der Sursassiala werden, diejenigen der Sutsassiala sind vermutlich bischöfliche gewesen.

¹ Meyer Karl, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII., Luzern 1911, S. 45*.

² Siehe Karte im Anhang von Hager P. K., Verbreitung der wildwachsenden Holzarten im Vorderrheintale (Kt. Graubünden), Bern 1916. Ebenso Topographischer Atlas der Schweiz (Siegfriedatlas), 1 : 50,000. Blatt 409.

³ Die Geschlossenheit des Gebietes ist keineswegs vollkommen, da in dem nur eine gute Stunde von Disentis entfernten Somvix zahlreiche Freien sich befanden. Tuor Peter, Die Freien von Laax, Chur 1903, S. 109.

⁴ Lit. Dis., nr. 4, S. 2 der Kopie des Stiftsarchives Disentis. Potthast A., Regesta Pontificum Romanorum 2 (1875) 1242 nr. 15 089. Ferner: P. A. Vincenz, Die Burgen Fryberg und Ringgenberg bei Truns. S. A. Bündnerisches Monatsblatt, 1922, S. 24; Poeschel Erwin, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich 1930, S. 74, 237, 241.

Poitiers 1100, Lateran 1123. Mit Erlaubnis des Bischofs waren jedoch die Mönche schon zu allen Zeiten seelsorglich tätig. Dagegen hat die Kurie im XII. Jahrhundert niemals seelsorgliche Rechte an die Mönche verliehen. Deshalb fehlt auch in diesem Dokumente von 1185 der Passus von 1154, wonach die Disentiser seelsorgliche Rechte in einer Kapelle in der Lombardei (S. Gall bei Somma Lombarda) mit Tauf- und Begräbnisrecht sich vom Barbarossa schenken ließen.¹ Vor dem XII. Jahrhundert war es der einen oder andern klösterlichen Eigenkirche möglich, sich zur vollberechtigten Pfarrkirche oder Taufkirche auszuwachsen, aber im XII. Jahrhundert ist dies so gut wie unmöglich.² So wurde auch nach allgemeinem Rechte die Pfarrei Engelberg von Weltpriestern, nicht von Mönchen regiert. Freilich, trotz dem Verbote von 1095 von Urban III., daß in Kirchen von Mönchen das Volk von einem Kaplan, der vom Bischof nach dem Rate der Mönche eingesetzt ist, pastoriert werden soll, haben die Mönche tatsächlich doch die Seelsorge an sich gerissen. Aber erst seit Beginn des XVII. Jahrhunderts wurde die Seelsorge des Tales ununterbrochen von Mönchen ausgeübt.³

Inkorporation ist ja nur systematisch ausgebautes Eigenkirchenrecht. So zeigt auch diese Einverleibung von 1185 Disentis auf dem Wege zu einem unabhängigen geistlichen Fürstentum, ähnlich wie die Päpste damals eine geistlich-weltliche Universalherrschaft erstrebten. Geographisch genommen, blieb den Äbten von Disentis nur eine Ausdehnung nach Osten, den Rhein gegen Chur hin offen, denn sonst hatten überall natürliche Grenzen das Territorium beschränkt, im Süden der Lukmanier, im Westen die Furka und endlich nördlich eine ganze Kette von Riesen, vom Oberalpstock bis zum Tödi. War drunten im Bodensee die alemannische Reichenau ein geistliches Inselreich, so hier die rätische Disertina ein Paß- und Alpenfürstentum.

Wie die Disentiser Mönche den päpstlichen Schutz auffaßten, zeigte sich 1233, als sie kein Geld hatten, um Kaufleute von Siena finanziell zu befriedigen. Sie wandten sich an Papst *Gregor IX.* (1227/1241), der den Bischof von Como beauftragte, die Angelegenheit

¹ *Mohr*, Cod. dipl. Raetiae, I, 176-177, nr. 129.

² *Schreiber*, l. c., 2 (1910) 32, 41.

³ *Fellmann Anselm*, Die kirchenrechtliche Stellung des Klosters Engelberg. Freiburger Diss. 1918. (Ungedruckt), S. 70, 76. Mithin ist zu modifizieren, was Bündnerisches Monatsblatt, 1914, S. 230, über Pfarrei und Gründung des Klosters gesagt worden ist.

ins Reine zu bringen.¹ Bei demselben Papste erbaten sich die Disentiser am 13. November 1236 die erneute Zusicherung des päpstlichen Schutzes, sowie Bestätigung ihrer Besitztitel.² Die Blicke des Klosters waren wohl wie 1185 auch noch diesmal auf die Besitzungen in der Lombardei gerichtet. Gerade damals tobte der Kampf zwischen Friedrich II. und den Lombarden, und die Disentiser Bestätigung erfolgte ein Jahr vor der Schlacht bei Cortenuova (27. Nov. 1237), in welcher der deutsche König die Italiener schlug, um dann auch Gregor IX. selbst zu seinem Gegner zu haben.

Um die Wende des XII./XIII. Jahrhunderts wurden die südlichen Stiftsbesitzungen immer unsicherer. 1207 tauschte Abt Albert de Novenzano solche aus, 1213 Abt Burchardus und 1225 Abt Gualfred.³ Nach einer nicht ungläubwürdigen Notiz von Abt Bundi († 1614) hat dieser letztere Abt resigniert.⁴ Auf ihn folgte Abt Chonradus, beglaubigt für 1237, der 1247 starb.⁵ Nach Berichten von Bundi und Stöcklin reiht sich hier Johannes von Malderon in die Abtsreihe ein.⁶ Wenn Bundi berichtet, auch er habe resigniert, so darf das als sicher bezeichnet werden, denn 1251 erscheint *Anton de Carnisio* an der Spitze des Konvents, während der frühere Disentiser Abt abgesetzt wurde.⁷ Er

¹ Lit. Dis., nr. 53 b. = *Mohr*, I, 322, nr. 210. Erlassen wurde dieses Dokument vom 17. Januar 1233 ziemlich sicher in Anagni; vgl. *Potthast Aug.*, *Regesta Pontificum Romanorum*, I (1874) 777, nr. 9075.

² Lit. Dis., nr. 3. Gregorius IX. personas et monasterium Disert. in protectionem suscipit et bona ec reditus confirmat. Datum Interamne idib. novembris, pontificatus anno decimo Domini 1237. Der ähnliche Text der Synopsis bei *Mohr*, I, 325, nr. 214. Interamne ist mit dem ital. Teramo identisch, wo aber Gregor IX. nur vom 1. Nov. 1236 bis zum 26. Februar 1237 urkundet. Daher ist nur der 13. Nov. 1236 möglich. Siehe *Potthast*, I (1874) 871, nr. 10262.

³ Lit. Dis., nr. 50-51 b. = *Mohr*, I, nr. 170, 180, 195.

⁴ *Bundi Jakob*, Die Disentiser Klosterchronik, ed. C. Decurtins, Luzern 1888, S. 27.

⁵ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 2 (1890) 9, nr. 507 zum Jahre 1237. MGH NN, I (1888) 643 = *Necrologium Curiense*, ed. W. v. Juvalt, Chur 1867, S. 111 = Lit. Dis. nr. 60 b.

⁶ *Bundi* l. c. S. 27, wo er zweimal erwähnt wird, doch mit dem unmöglichen Datum 1240, da hier schon Chonrad belegt ist. Besser *Augustin Stöcklin* († 1641), *Syllabus abbatum Desert.* Kopie Stiftsarchiv Disentis, S. 6: « Joannes de Malderon anno 1248. Martyrolog. hic. »

⁷ *Wartmann Hermann*, Rätische Urkunden. Quellen zur Schweizer Geschichte, 10 (1891) I, nr. 1. Carnisio liegt nordwestlich vom Lago di Varese. Dufour-Atlas, Bl. 24. Nach dem Siegel zu schließen war Antonius eigentlich zum Abte gewählt. Signum Antonii . . . electi. Aber in der Urkunde von 1253, die sich im ausführlichen Regest bei Lit. Dis., nr. 4, findet, wird berichtet: Antonium de Carnisio clericum

war ein mailändischer Weltgeistlicher, dem der Papst die Administration in zeitlichen und weltlichen Dingen übertragen hatte. Säkularkleriker wurden von den Benediktinern gerne zur Erledigung von Rechtsgeschäften verwandt. Die vogtlosen Zisterzienser hatten ja auch einen Ökonom, der Weltgeistlicher sein konnte.¹ Abt Antonius hatte mit Heinrich von Rhäzüns Streit und verglich sich mit ihm 1251. Ein zweischneidiges Schwert führte aber Carnisio, wenn er zwei Lehen (beneficia sive feuda) und eine Kirche an den Rhäzünser abgab, und zwar diejenigen, die zuerst frei wurden. Sind aber die ersten im Dienste und Auftrage des Rhäzünser stehenden Besitzer dieser zwei Lehen und der Kirche gestorben, so fällt alles wieder an Disentis zurück. Diese Abmachung von 1251 unterschreiben noch: dominus Lanfrancus sacerdos, decanus, Henricus custos.² Nach Notizen von P. Benedikt Oederlin, die zwischen 1640/41 entstanden sind, war Lanfrank der Bruder des Abtes Antonius.³ Die Absetzung oder vielleicht gar die gewaltsame Vertreibung von Carnisio muß 1251 oder dann 1252 stattgefunden haben. 1252 ist ein anderer Abt, Heinrich, bezeugt.⁴ Die Disentiser klagten in Rom, Antonius hätte nicht unbedeutende Gelder für sich selbst verwendet und das castrum Fryberg um eine große Summe an Laien verkauft. *Innozenz IV.* wandte sich nun 1253 an den Propst von Churwalden, der verhören und einschreiten solle.⁵

1254 erscheint Carnisio als Kanonikus in Brebbia.⁶ Trotz der Anklagen von Disentis war sein Ansehen keineswegs erschüttert. Er

Mediolanensis dioecesis, cui ipse pontifex administrationem monasterii Disertinensis, scilicet abbate tunc destituto, tam in spiritualibus quam temporalibus usque ad suum beneplacitum dicebatur commisisse. Text bei *Mohr*, 1, 340, nr. 225.

¹ *Schreiber G.*, Kurie und Kloster im XII. Jahrh., 1 (1910) 212-213.

² *Wartmann*, l. c.

³ Stiftsarchiv Einsiedeln, R. 229, S. 11. Dies wird bestätigt durch *Stöcklin* († 1641), *Breve Chronologium*, nr. 26 (Kopie Disentis).

⁴ Lit. Dis., nr. 53 = *Mohr*, 1, 341, nr. 226. Wilhelm von Bultininga erhält vom Kloster einige Güter in Somvix, weil er, 'monasterio oppresso auxilio et consilio subvenerat'. Das muß sich wohl auf die Entfernung von Carnisio beziehen. Guilielmus de Poltenenga ist wieder 1261 erwiesen. *Meyer Karl*, *Blenio und Leventina*, Luzern 1911, S. 45*.

⁵ Lit. Dis., nr. 4 = *Brevis Chronologia*, nr. 26 = *Mohr*, 1, 340-341, nr. 225. Die Datierung auf 1252 von der Synopsis und von *Mohr* ist unzutreffend. *Potthast Aug.*, *Regesta Pontificum Romanorum*, 2 (1875) 1242, nr. 15089.

⁶ *Bernoulli Joh.*, *Acta Pontificum Helvetica*, 1 (1891) 384-385, nr. 634. Brebbia liegt westlich von Varese, in der Nähe der Disentiser Besitzungen. *Dufour-Atlas*, Bl. 24.

scheint im Vatikan seine Beschützer gehabt zu haben.¹ Rom hatte schon dem Propste von Brivio aufgetragen, die von Antonius wiedererlangten Disentiser Besitzungen demselben zu übermachen, falls der Konvent zustimme. Von den drei damals in Disentis weilenden Mönchen — zwei Exspektanten waren abwesend — gaben zwei ihren Konsens. Also war man auch in Disentis nicht so mißgestimmt über den einstigen Abt und Administrator. Dieser hatte schwer, die mehr denn 30 Jahre schon in fremden Händen befindlichen Stiftsgüter wieder in seine Hand zu bekommen. Solche befanden sich in den Diözesen Mailand und Como und waren in der Macht bedeutender Herren, Kleriker wie Laien.² Es handelte sich um die 1154 bekommenen lombardischen Besitzungen. Weit entfernt, daß es Carnisio gelungen wäre, einen Erfolg zu erzielen, wurde er nur von deren Inhabern in schlimme Prozesse hineingezogen. Auch mit Entschädigungen waren diese Leute nicht zufrieden. Am 4. August 1254 wandte sich Innozenz IV. in einem Schreiben nochmals an den Propst von St. Nazarius in Brolo zu Mailand; wiederum bestimmte er, die noch in fremden Händen sich befindenden Stiftsgüter sollten Carnisio auf Lebenszeiten übergeben werden, aber nach seinem Tode an das Kloster zurückfallen. Für die schon wiedererlangten und wiederzuerlangenden Besitzungen sei der Konsens des Konvents nicht mehr nötig. Der Propst von Nazarius müßte ihm eventuell auch mit kirchlichen Maßregeln helfen, sein Ziel zu erreichen. Auf alle Fälle kämen Carnisio aus den Klostergütern 50 libri imperiales jährlich, so lange er lebe, zu.³ Carnisio stand nachher noch in gutem Briefwechsel mit dem Kloster, dessen Rechte er nicht zu schmälern beabsichtigte, wie er selbst beteuerte. 1285

¹ Carnisio wird als « capellanus dilecti filii nostri G(uillelmi) sancti Eustachii diaconi cardinalis » bezeichnet. Dieser Kardinal setzte dem Papste die Angelegenheit auseinander. Es ist dies der Kardinaldiakon Guilelmus de Flisco († 1256), der von Innozenz IV., dessen Nepot er war, am 28. Mai 1244 zum Kardinal ernannt wurde. Er hatte eine Kommende in Lavagna (Genua), Flisco = Fiesco; cfr. *Eubel Conrad*, *Hierarchia Catholica medii aevi*, I (1913) 7, 49.

² Es scheint sich um die Familie della Turre gehandelt zu haben. *Lit. Dis.*, nr. 13 = *Mohr*, 2, nr. 105. An die Capitanei de Premona denkt *Schaefer Paul*, *Das Sottocenero im Mittelalter*. Zürcher Diss. 1931, S. 71-72. Brivio, von dem oben die Rede war, liegt südlich des Comersees (Arm von Lecco) in der Brianza. *Dufour-Atlas*, Bl. 24.

³ *Bernoulli*, l. c. Was die 50 kaiserlichen Pfunde anbelangt, hatte im XII. Jahrhundert ein Pfund den Wert von rund 20 Fr. Aber schon mit 15 Fr. konnte man eine Kuh oder ein schönes Rind kaufen. *Hürbin Jos.*, *Handbuch der Schweizer Geschichte*, I (1900) 105; vgl. auch *HBL*, 5 (1929) 425.

wollte ihn der Abt besuchen und ihm auch neue Geschäfte des Klosters und seiner Dienstleute im Tavetsch und Ursern anvertrauen.¹

Wenn man bedenkt, daß die Besitzesschenkung Barbarossas von 1154 doch wohl eine Spekulation war, und wenn man deren weite Entfernung in die Wagschale legt, sind die vielen vergeblichen Bemühungen Carnisios begreiflich. Sein Eifer wurde nur dadurch hochgehalten, daß man ihm die Nutznießung der wiedererlangten Güter auf Lebenszeit in Aussicht stellte. Wenn einer diese noch retten konnte, so war es der Kanonikus von Brebbia, der ja auch in Rom Ansehen genoß. Als Landesfremder und ehemaliger Weltgeistlicher hatte er selbstredend schwer, als Abt dem Stifte vorzustehen. Er wird auch darauf geschaut haben, daß seine Taschen nicht leer ausgingen. Das Urteil der Chronisten des XVII./XVIII. Jahrhunderts ist zu abfällig. Carnisio sind Verdienste *nicht abzusprechen*. Doch scheint er sein Ziel nicht erreicht zu haben.

Der energische Papst *Nicolaus III.* (1277/1280) erwarb sich nicht geringe Verdienste um das Kloster. Deswegen hätte ihn Dante nicht in die Hölle versetzen müssen. Am 15. März 1278 gibt er dem Propste von Chur den Auftrag, dafür zu sorgen, daß alle dem Kloster entfremdeten Einkünfte und Rechte wieder erstattet werden. Der Propst möge auch dann einschreiten, wenn man sich auf allgemeine Bestätigungen des römischen Stuhles berufe.² Sind wir recht unterrichtet, so verließen am 18. März gleich drei Schreiben die päpstliche Kanzlei in der nämlichen Angelegenheit.³ Fürs erste bestätigt Nicolaus dem Kloster alle seine Freiheiten und Immunitäten und Befreiung von weltlicher Einmischung. Dies geschah auf Bitten von Disentis selbst. Die Kurie lehnte eben in Betonung der Ideen der Reformzeit jede laikale Gerichtsbarkeit lebhaft ab, und dieser Kampf der Kurie gegen die laikale Reaktion verpflanzte sich in die Klosterprivilegien.⁴ Zu-

¹ Lit. Dis., nr. 11 = *Mohr*, 2, 34-35, nr. 28.

² Dokumentensammlung von *Fuchs*, S. 6 = Lit. Dis., nr. 5 = *Mohr*, 1, 428, nr. 287. Über die Fuchs'sche Dokumentensammlung und die Lit. Dis. vgl. die historiographische Wertung bei *Hoppeler-Müller*, Disentis im XIV. Jahrh. S. A. Bündnerischen Monatsblatt, 1932, S. 4, 20-22.

³ *Fuchs*, S. 7-9 = Lit. Dis., nr. 6, 8, 8 a = *Mohr*, 1, 429-430, nr. 288, 289. Dazu *Brevis Chronologia*, nr. 23 = *Mohr*, nr. 289. Das nicht veröffentlichte Regest von Lit. Dis., nr. 8 b lautet: Nicolaus III. episcopo Curiensi mandat, quatenus monasterium Disertinense diversis iacturis et iniuriis afflictum, contra invasores et praedones et raptores defendat, molestatores huiusmodi per censuram ecclesiasticam compescendo. 15. Cal. Apr. 1277. Dazu vgl. *Potthast*, l. c., 2 (1875) 1722, nr. 21279, 21281, 21282, 21283.

⁴ *Schreiber*, l. c., 1 (1910) 211.

gleich wandte sich Nicolaus wieder in eigenem Schreiben an den Dompropst von Chur, worin seine ihm schon am 15. März gegebenen Vollmachten auf drei Jahre ausgedehnt werden. Er solle scharf vorgehen gegen alle, welche die Mönche und ihre Güter angreifen, aber ohne sich in anderweitige Klosterangelegenheiten einzumischen. Man könnte fast meinen, die Kurie habe die unglückliche Abtszeit des Anton von Carnisio vor Augen. Das wichtigste an diesem Schreiben ist, was die Bulle gleich anfangs ausdrückt: *monasterii Disertinensis ad romanam ecclesiam nullo medio pertinentis*. Gerade dieser Ausdruck ist seit Alexander III. (1159/1181) die klassische Fixierung der *Exemption*.¹ Der Zusammenhang läßt fast schließen, daß Disentis faktisch schon exempt war oder sich doch als exempt betrachtete. Diese Rechtsentscheidung ist wie zufällig in der Bulle, die eigentlich nur die Aufgabe des Dompropstes näher umschreiben wollte. Eine dritte Bulle verlieh die päpstliche Kanzlei am 18. März 1278; es war ein Schreiben an den Bischof von Chur. Es forderte ihn auf, gegen die Bedränger des Klosters einzuschreiten. Leider berichtet von diesem Dokumente nur noch ein dürftiges Regest.²

Die Kurie scheint unermüdlich für Disentis tätig zu sein. Schon am 28. März 1278 wieder, also 10 Tage nach den drei erlassenen Schreiben vom 18. März, wendet sich Nicolaus III. an den Bischof von Como, er solle die Bedränger des Stiftes Disentis verhören und ihre Sache entscheiden. Wichtig an diesem Dokumente ist, daß nun die Namen derer genannt werden, die dem Kloster Schwierigkeiten machten: Walter IV. von Vaz, Albert und Heinrich Grünenfels (bei Waltensburg), Wilhelm von Pultening und sein Sohn Wilhelm Gottfried von Phiesel, endlich Burkhard und Wilhelm de Fontana.³ Somit ist diese Be-

¹ *Schreiber*, l. c., I (1910) 55-56, 63.

² Siehe vorgehende Anm. 3.

³ *Fuchs*, S. 7-8 = Lit. Dis., nr. 7 = *Brevis Chronologia*, nr. 22 = *Mohr*, I, 431, nr. 290; *Mohr* datiert XV. Kal. Aprilis, aber *Fuchs* hat nur V. Kal. Aprilis. Über Vatz, siehe Jahresbericht der histor.-antiquar. Ges. v. Graubünden 38 (1909) 97-111. Über Pultening, Phiesel und Fontana, HBLs, 3 (1926) 192; 5 (1929) 430, 464, über die Grünenfels sowie die andern betreffenden Burgen *Poeschel Erwin*, Burgenbuch von Graubünden, Zürich 1929, S. 235, 242-246. Über die Ministerialen sowie die Entstehung der Cadi werden wir später handeln, wobei dann die Urkunde von 1285 (= Lit. Dis., nr. 11 = *Mohr*, 2, nr. 28) ebenfalls des näheren besprochen werden. Lit. Dis., nr. 9 = *Mohr*, 2, nr. 13, hat nur insofern etwas mit dem Kloster zu tun, als dort der Abt von St. Johann im Thur tale für einen Churer Domherren die gleichen Rechte bekommt (3-jährige), welche einst der Dompropst von Chur über Disentis hatte. *Mohr* ließ den entscheidenden

drückung von Seiten näher gelegener Herrensitze erfolgt, z. Teil von Ministerialen des Klosters. Das eine Gute hatte dieser Kampf, daß nun Disentis die klare Exemtion bekommen hatte.

Papst *Honorius IV.* trug dann später, am 10. Juli 1285, dem Dompropst auf, die dem Kloster entfremdeten Güter zurückzugewinnen.¹ Das Dokument hält sich fast wörtlich an den Text des Schreibens, das Nicolaus III. schon am 15. März 1278 an den gleichen Propst gesandt hatte. Disentis bleibt auch weiter noch das Sorgenkind der römischen Päpste. Papst *Bonifaz VIII.* (1294/1303) ersuchte am 6. November 1302 den Abt von St. Carpophorus bei Como, die Streitigkeiten zu entscheiden, die zwischen Disentis und mailändischen Herrschaften entstanden waren. Offenbar ging es erneut um die Schenkungen Barbarossas. Es handelte sich um die Familie de la Turre, die sich Klostergut angeeignet hatte.² Gegen die gleiche Familie hatte auch *König Heinrich VII.* 1311 für Disentis vorgehen müssen, indem er einem Kanoniker von Parma, Salva de Pelacano, die Entscheidung in die Hände gab.³

Wichtiger waren die Anstände, die Disentis um diese Zeit mit dem Diözesanbischof hatte. Auf dem päpstlichen Throne war damals derjenige, der treu an der Seite Bonifaz VIII. gestanden hatte, aber weit versöhnlicher war als der einseitige Juristenpapst: *Benedikt XI.* (22. Okt. 1303 bis 7. Juli 1304). Unter ihm kam es zur praktischen Betätigung der Exemtion dem Bischof Sifrid von Chur gegenüber. *Sifrid von Gelnhausen* (bei Mainz), Bischof 1298/1321, sah das Hochstift in Geldverlegenheit und mußte Anleihen machen. Die Mönche von Marienberg hatten mit ihm heftige Streitigkeiten, sie wurden sogar exkommuniziert und das Chorgebet unterblieb 14 Monate lang, bis das

Passus der Lit. Dis. aus, nämlich: decidat, ut supra in Bulla Nicolaci III. de anno 1277. 15. Cal. Aprilis, nr. 7. Zu beiden Dokumenten (1182 u. 1185) vgl. *Potthast*, 2 (1875) 1772 u. 1798, nr. 21925 u. 22253.

¹ *Fuchs*, S. 9 = Lit. Dis., nr. 10 = *Mohr*, 2, 40-41, nr. 33.

² Lit. Dis., nr. 13 = *Mohr*, 2, 174, nr. 105. Die Torre waren seit 1263 besonders in Grantola die Nachbarn des Disentiser Besitzes geworden. *Archivio storico Lombardo*, 47 (1920) 117-129. *Potthast*, 2 (1875) 2014, nr. 25186.

³ Lit. Dis., nr. 76 = *Mohr*, 2, 221, nr. 141. Der ganze Text jetzt bei *Thommen R.*, Urkunden zur Schweiz. Geschichte aus österreichischen Archiven, 1 (1899) 123, nr. 209. Der gleiche Salvo Pelacano wurde am 11. Januar 1311 von Heinrich VII. zum Anwalt des Reiches in dessen Rechtshandel mit den Domherren von Mailand um die Leventina erwählt. *Meyer*, Blenio und Leventina, 1911, S. 239. Die Pelacano sind ein bekanntes Geschlecht von Parma, das im XIV./XV. Jahrh. mehrere Ärzte unter seinen Mitgliedern zählte. *Chevalier U.*, Répertoire des sources historiques du moyen âge. Bio-Bibliographie, 2 (1907) 3562.

Kloster von Rom aus wieder in Ordnung gebracht wurde. Wie bei Marienberg um des Bischofs Aufnahme, so handelte es sich bei Disentis um die Unterstützung seiner Hoffahrt.¹

Bischöfliche, nicht exemte Klöster hatten die sogenannte procuratio canonica zu leisten, d. h. den visitierenden Bischof und sein Gefolge aufzunehmen. Von der procuratio verschieden ist das hospitium, die Erfüllung der dem Bischof gastfreundlich zustehenden Herberge, auf die er kein Recht hatte, die aber sehr wahrscheinlich von Exemten und Nichtexemten geleistet wurde. Schon im XII. Jahrhundert kamen die Bischöfe massenhaft in die Klöster und 1206 sah sich das Generalkapitel der Zisterzienser veranlaßt, die Kurie darum um Abhilfe anzugehen, da die Bischöfe gar zu oft auf den Zisterziensergrangien einkehrten. Sogar Alexander III. mußte fordern, daß die Bischöfe bei der procuratio canonica nur mit 35 Gefolgsleuten und 30 Pferden kämen. Um die Kosten einer solchen Visitation zu decken, mußte einmal der Kirchenschmuck verkauft werden.² Bischof Sifrid von Chur verlangte nun von Disentis *Beiträge zu seiner kostspieligen Hoffahrt* (in eundo ad curiam regis Allemannie), d. h. bei Besuch des königlichen Hofes. Er scheint sogar eine ganz bestimmte Summe auf einen gestellten Termin gefordert zu haben. Disentis wandte sich an Benedikt XI., der am 22. September 1304 dem Abte von S. Abundi in Como schrieb, er möge zwischen beiden Parteien Recht sprechen. Der Wortlaut der Bulle spricht schon aus, daß, so wie die Mönche es schildern, das Recht auf ihrer Seite sei. Zweimal wird darin bemerkt, daß Disentis «ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinens» sei. Hinzugefügt hat der Papst noch, daß das Kloster durch spezielle apostolische Privilegien von jeder Jurisdiktion des genannten Bischofs und überhaupt jedes andern Bischofs frei sei und dem apostolischen Stuhle direkt unterstehe. Der Bischof habe aber deren Beweise nicht angenommen und sie einfach zur Zahlung genötigt.

Am 29. Januar 1305 erging dann an den Churer Bischof die Vorladung, auf den zwanzigsten Tag nach Eintreffen dieses Schreibens persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu Como in der Kirche S. Maria major zu erscheinen.³ Über den Verlauf des Prozesses sind

¹ Lit. Dis., nr. 14 = Brevis Chronologia, nr. 28 = *Mohr*, 2, 188-189, nr. 115 ; *Mayer J. G.*, Geschichte des Bistums Chur, 1 (1907) 329-330.

² *Schreiber G.*, Kurie und Kloster im XII. Jahrh., 1 (1910) 225-226, 229-230.

³ Lit. Dis., nr. 15 : Abbas S. Abondii has litteras episcopo Curiensi insinuat, eumque citat, ut post harum receptionem vigesimo die compareat per se vel per

wir weiter nicht mehr unterrichtet, er dürfte sich aber nach dem Inhalte der Bulle von 1304 unzweifelhaft zu Gunsten des Klosters ausgetragen haben.

So darf das Jahr 1278 als Datum für die sichere Exemtion von *Disentis* angenommen werden; aus *dem königlichen Kloster des X. und XI. Jahrhunderts* wurde 1127 ein römisches Schutzkloster, das sich 1287 zur vollen Exemtion durchgerungen hatte.¹ Aus dieser Zeit stammt auch die heute noch als Mitra des hl. Sigisbert im Volke bekannte *Inful*. Sie gehört aus kunstgeschichtlichen Gründen ins ausgehende XIII. oder XIV. Jahrhundert.² Damit hat die Entwicklung des exemten römischen Klosters ihre liturgische Krönung erhalten. Die sakrale Kopfbedeckung des Papstes war auch auf den Disentiser Abt übergegangen.

alium in ecclesia S. Mariae majoris Cumani ad posita responsurus. Datum Cum. apud monasterium praedictum die mercurii 29. Januarii 2 da incictio 1305. Regest ohne Datum auch in *Brevis Chronologia*, nr. 29. Es war aber die 3. indictio und Freitag.

¹ Am 16. Okt. 1656 wurde die Exemtion von Chur nochmals bestätigt, ausgenommen alles, was die Seelsorge betrifft. Es handelt sich also um die passive, nicht die aktive Exemtion, d. h. *Disentis* war, soviel wir wissen, keine *abbatia nullius dioeceseos*. Jahresbericht d. histor.-antiquar. Ges. v. Graubünden, 58 (1928) 16. Dazu P. N. Curti, Die rätischen Kirchen des Stiftes *Disentis*. S. A. Bündnerisches Monatsblatt, 1921, S. 28. Brackmann A., *Helvetia Pontificia*, Berlin 1927, S. 105, glaubt, erst 1643 seien Einsiedeln, Pfävers, Marienberg und *Disentis* exempt geworden. Aber Einsiedeln stand doch sicher seit 1518 nicht mehr unter Konstanz. P. Odilo Ringholz, *Geschichte von Einsiedeln*, 1904, S. 117, 408, 426, 585. Muri, Engelberg, Rheinau und Fischingen wurden 1622 exempt. Festgabe zur 9. Jahrhundertfeier der Gründung von Muri-Gries, Sarnen 1927, S. 99.

² P. Notker Curti, *Alte Mitren in der Schweiz*. Anzeiger für schweiz. Altertumskunde, 26 (1924) 120-121. Die Tradition, wie sie schon bei P. Benedikt Oederlin zwischen 1641/42 festgelegt ist, weist den ersten Gebrauch der Mitra in *Disentis* Abt Johannes († 1401) zu. Oederlin gibt ihm ein « Wappen », das aus Mitra und Stab besteht (R. 229, Stiftsarchiv Einsiedeln). Abt Bundi († 1614) in seiner *Klosterchronik*, ed. Decurtins, Luzern 1888, S. 30, berichtet von einem Abte Johannes Schnägg († 1493): « Dieser hat die schön Inful kauft vmb 160 R. » Es handelt sich hier wohl um eine andere Mitra. Die bischöflichen Insignien entstanden erst im Laufe der Zeit, so ist der Stab im VI. Jahrh., die Sandalen im VIII. Jahrh., Mitra und Ring im X. Jahrh., Handschuhe im XI. Jahrh., Segen und Thron im XII. Jahrh. nachweislich. Erst seit Beginn des XIV. Jahrh. wurden immer alle Pontificalien zugleich verliehen, sofern der Abt noch keines der Insignien trug. In dieser Zeit wurden dann den Äbten zu den schon gewährten auch alle übrigen geschenkt. Hofmeister Ph., *Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter*. Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, Heft 104 (1928) 3-29. Die Tradition, nach welcher Abt Johannes († 1401) Pontificalien erlangte, erhält durch sein Siegel eine Stütze, da dessen Spitzschild *Inful* und Abtsstab zeigt. Quellen z. Schweiz. Geschichte 10 (1891) 276, 303.